

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 3 vom 12. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übungen der Bundeswehr	2
Übung von NATO-Landstreitkräften	2
Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Teilweise Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals „Eichen in Wolfring“, nunmehr „Gehölzbestand an der Bergstraße in Wolfring“ (Gemeinde Fensterbach)	3
Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“	3

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr (3. PzGrenBtl 122, Oberviechtach) führt in der Zeit vom **16.02. bis 18.02.2010** eine Truppenübung durch (Bezeichnung: Patrouillenausbildung/Konvoi).
Übungsraum: Nördliches Landkreisgebiet (Oberviechtach – Schönsee – Schöna – Tiefenbach – Diendorf b. Nabburg – Iffelsdorf – Schönsee – Oberviechtach)

Außerdem ist eine Truppenübung der Bundeswehr (PzBtl 104, Pfreimd) für die Zeit vom **23.02. bis 24.02.2010** gemeldet (Bezeichnung: Patrouillenausbildung/Konvoi).
Übungsraum: Nördliches Landkreisgebiet Schwandorf mit Landkreis Neustadt/Waldnaab (Luhe – Moosbach – Winklarn – Stulln)

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind keine gemeldet. Es finden jedoch auch Nachtmärsche mit Gefechtseinlagen statt. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten vor allem auch Nachts unterwegs sind ist auf den Haupt- und Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom **13.03. bis 31.03.2010** eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: SPPC 3

Übungsraum: Landkreis Schwandorf (Wernberg-Köblitz – Pfreimd – Schönsee – Teunz)

Die Übungen finden außerhalb der 10 km Schutzzonen um den Truppenübungsplatz HOHENFELS statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Teilweise Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der
Bezeichnung „Eichen in Wolfring“, nunmehr „Gehölzbestand an der Bergstraße in
Wolfring“ auf dem Gebiet der Gemeinde Fensterbach**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Nabburg vom 27.10.1964 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Nabburg vom 14.12.1964) wurde auf dem Grundstück mit der damaligen Flurnummer 130 b der Gemarkung Wolfring ein Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Eichen in Wolfring“ unter Schutz gestellt. Durch Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Naturdenkmal „Gehölzbestand an der Bergstraße in Wolfring“ vom 27.02.2004 wurde wegen Änderungen der Flurnummern u.a. der vorhandene Baumbestand auf dem Grundstück Flurnummer 131/13 geschützt.
- (2) Hinsichtlich der Eiche, die sich an der südwestlichen Grenze des Grundstücks Flurnummer 131/13 der Gemarkung Wolfring befand und die zwischenzeitlich abgestorben war und gefällt wurde, werden die in Abs. 1 genannten Schutzmaßnahmen aufgehoben.
- (3) Im übrigen bleiben die in Absatz 1 genannten Verordnungen vom 27.10.1964 und 27.02.2004 unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 25.01.2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 05.02.2010

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995 (GVBl. 1995, S. 558 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Grenze der Schutzzone innerhalb des Naturparks nach § 3 wird im Bereich der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz geändert.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 genannte Karte M 1:100.000 wird entsprechend geändert.

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 genannte Karte M 1:25.000, welche beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird entsprechend geändert.

Die weiteren Ausfertigungen der Karte im M 1:25.000, die sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Schwandorf als unterer Naturschutzbehörde befinden, werden aktualisiert

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 05.02.2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat